

Erklärung zur Notfallbetreuung

Kindertageseinrichtung:	_____
Name, Vorname Kind:	_____
Geburtsdatum:	_____
Adresse:	_____

Ausgangslage (Stand 23.03.2020)

Das **Betreten** von Kindertagesstätten (inkl. Krippen), Kinderhorten sowie die Teilnahme an vergleichbaren schulischen Betreuungsangeboten wie offene Ganztagschulen und ähnliche Betreuungsangebote außerhalb des elterlichen Haushaltes ist **verboten**.

Die **Notfallbetreuung** wird vorerst bis zum 19. April 2020 verlängert und soll **in der bisher zuständigen Kindertageseinrichtung** zur Verfügung gestellt werden.

Notbetreuung ist vorgesehen für Kinder, deren Eltern nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

1. **Beide Eltern** oder **ein alleinerziehender Elternteil** arbeiten/arbeitet in einem Bereich, der für die Aufrechterhaltung der **wichtigen Infrastrukturen** notwendig ist **und**
2. diese Eltern **keine Alternativ-Betreuung** ihrer Kinder organisieren können.

Ab Montag, 23.03.2020 gilt zusätzlich: Für die Inanspruchnahme einer Notbetreuung soll es ausreichen, wenn **ein Elternteil** des Kindes **in einer Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung bzw. in einem ambulanten Pflegedienst** tätig ist.

Für alle weiteren KRITIS-Bereiche (kritischen Infrastrukturen) bleibt es bei der oben benannten Regelung.

Die wichtigen Infrastrukturen sind insbesondere:

- Energie – Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc.,
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung,
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik,
- Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze,
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore,
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers,
- Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV,
- Entsorgung (Müllabfuhr),
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
- Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden).

Dabei sind in den o.a. Bereichen die **Kernaufgaben der Infrastruktur** relevant, Annexleistungen (z.B. eine Kantine in einem Energiebetrieb) in diesen Bereichen fallen nicht unter die Kernaufgaben.

Eltern sollten verantwortungsvoll - gegebenenfalls in Abstimmung mit ihrem Arbeitgeber - selbst entscheiden, ob sie unter die genannten Kategorien fallen. Eine abschließende Definition ist nicht möglich.

Bestätigung der Personensorgeberechtigten:

Arbeitgeber 1: _____

Konkrete Tätigkeit 1: _____

Arbeitgeber 2: _____

Konkrete Tätigkeit 2: _____

Anmerkung:

Alleinerziehende müssen nur Arbeitgeber und Tätigkeit 1 ausfüllen.

Sofern ein Elternteil des Kindes in einer Gesundheits- oder Pflegeeinrichtung bzw. in einem ambulanten Pflegedienst tätig ist, muss ebenfalls nur Arbeitgeber 1 ausgefüllt werden.

Ansonsten ist es für beide Elternteile verbindlich auszufüllen.

Hiermit bestätige ich, dass keine Alternativbetreuung für mein Kind/ meine Kinder organisieren konnte.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte*r

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte*r